

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

20. Januar 2012

Vernehmlassung zur Verlängerung der Verjährungsfristen bei Vergehen im StGB und MStG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 hat uns Bundesrätin Sommaruga zur Stellungnahme zum Vor-entwurf über die Verlängerung der Verfolgungsverjährung im Strafgesetzbuch (StGB) und im Militärstrafgesetz (MStG) samt erläuterndem Bericht eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung, die wir gerne aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wahrnehmen.

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Verlängerung der Verjährungsfristen bei schwerwiegenden Vergehen von heute sieben auf neu zehn Jahre ab. Gesetze sollten eine gewisse Rechtsbeständigkeit haben und nicht ohne Not dauernd abgeändert werden. Eine solche ist vorliegend nicht ersichtlich. Die effektiven Probleme im Zusammenhang mit der Verfolgungsverjährung bestehen vielmehr in der fehlenden Kapazität und Effizienz der Strafverfolgungsbehörden. Im Sinne einer effektiven Regulierung ist dort der Hebel anzusetzen und nicht bei der erneuten Revision des materiellen Rechts. economiesuisse hat sich immer für rasche, wirksame und faire Verfahren eingesetzt. Schliesslich weist economiesuisse darauf hin, dass die vorliegende Revision nicht mit dem Fall „Oil for Food“ begründet werden kann.

1 Inhalt der Vorlage

Die Vorlage geht zurück auf die vom Parlament überwiesenen Motionen Janiak (08.3930) und Jositsch (08.380)6. Diese Motionen verlangen, die Verjährungsfristen im Strafrecht bei Wirtschaftsdelikten zu verlängern. Der Bundesrat schlägt nun vor, die Verjährungsfristen bei schwerwiegenden Vergehen von heute sieben auf neu zehn Jahre zu verlängern. Damit soll verhindert werden, dass insbesondere bei komplexen Wirtschaftsdelikten eine Strafverfolgung durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung verhindert wird. Diese Erhöhung gilt nur für die schwersten Vergehen, die der Strafandrohung «Freiheits-

strafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe» unterliegen. Die Verjährungsfrist für leichtere Vergehen, für die eine tiefere Strafandrohung gilt, wird bei sieben Jahren belassen.

2 Vorlage kann nicht mit dem Fall „Oil for Food“ begründet werden

Die Motionäre und der Bundesrat begründen die Notwendigkeit der Verlängerung der Verjährungsfristen bei Vergehen hauptsächlich mit den Fällen „Oil for Food“ und „Swissair“. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass beim Fall „Oil for Food“ primär Übertretungen gegen die Verordnung vom 7. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak (SR 946.206) im Vordergrund standen. Der Bundesrat schlägt vorliegend eine Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Vergehen vor. Die Verfolgungsverjährung bei Übertretungen bleibt unverändert bei sieben Jahren. Der Fall „Oil for Food“ wäre durch die vorgeschlagene Gesetzesrevision folglich nicht berührt worden.

3 Vorlage ist unnötig und schadet der Rechtssicherheit

Mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs – welcher erst seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist – wurde eine grundsätzliche neue, vereinfachte Verjährungsregelung geschaffen. Die Institute des Ruhens und der Unterbrechung wurden abgeschafft, dafür wurden im Gegenzug die Verjährungsfristen um die Hälfte verlängert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Gesetze eine gewisse Rechtsbeständigkeit haben und nicht ohne Not dauernd abgeändert werden. Eine Not, die Fristen der Verfolgungsverjährung bei schwerwiegenden Vergehen von heute sieben auf neu zehn Jahre zu verlängern, ist für die Wirtschaft nicht ersichtlich. Die effektiven Probleme im Zusammenhang mit der Verfolgungsverjährung bestehen vielmehr in der fehlenden Kapazität und Effizienz der Strafverfolgungsbehörden. Aus Gründen des Rechtsfriedens sollten in allen Rechtsgebieten Verfahren rasch an die Hand genommen und abgeschlossen werden. economiesuisse hat sich immer für rasche, wirksame und faire Verfahren eingesetzt. Im Sinne einer effektiven Regulierung ist bei der Strafverfolgung der Hebel anzusetzen und nicht bei der erneuten Revision des materiellen Rechts. economiesuisse lehnt die Vorlage ab.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Meinrad Vetter
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches